

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 056-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.274

Eingereicht am: 13.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 17.03.2016

RRB-Nr.: 1049/2016 vom 21. September 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Integrationsgesetzgebung dahingehend anzupassen, dass ein fortschreitender und überprüfter Spracherwerb obligatorisch ist
2. die Sanktionen bei Nichterfüllung soweit nötig anzupassen

Begründung:

Aktuell regelt die Integrationsverordnung vom 22.10.2014 (BSG 124.111) in Artikel 9 und insbesondere im vorliegend interessierenden Artikel 10 Absatz 1 mit Bezug zu Art. 8 die Bedingungen zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung. Dabei wird nicht verlangt, dass der Besuch einer Sprachschule auch erfolgreich absolviert wird. Es genügt grundsätzlich der Besuch von 80 Prozent der Unterrichtszeit. In Ausnahmefällen kann auch der Nachweis eines «angemessenen Fortschritts» im Spracherwerb erbracht werden.

Ziel des Vorstosses:

Es geht darum,

1. dass der Staat die Anforderungen an eine erfolgreiche Integration im Zusammenhang mit dem Spracherwerb deutlicher formuliert
2. den Erfolg des Spracherwerbs mittels messbaren und klaren Zielen zu definieren
3. die Motivation zur Erfüllung des geforderten Spracherwerbs mittels griffiger Sanktionen zu fördern

Ein wesentlicher Teil einer erfolgreichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern bildet die Sprachkompetenz. Die staatlichen Rahmenbedingungen sollten deshalb so festgelegt werden, dass für die betroffenen Menschen eine echte Motivation besteht, eine Landessprache in genügendem Masse zu erlernen. Dazu benötigt es klar definierte Ziele, deren Erreichung mittels Sprachprüfungen ermittelt werden. Lediglich der Besuch von Sprachkursen garantiert noch keinen Spracherwerb.

Zur Erhöhung der Motivation sind sodann die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend zu präzisieren, dass bei Nichterreichung des definierten Spracherwerbs Sanktionen bis hin zum ausnahmslosen Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung vorzusehen sind.

Hierbei wird es wichtig sein, möglichst frühzeitig feststellen zu können, ob ein solcher Spracherwerb erzielt wird und damit verbunden auch zeitnah allfällige Konsequenzen androhen bzw. umsetzen zu können. Allenfalls nötige Ausnahmen bzw. Auffangregelungen sollen so formuliert werden, dass sie die seltene Ausnahme bleiben. Damit wird ein frühzeitiges Engagement der Migrantinnen und Migranten gefördert, was für den Erfolg der Integrationsbemühungen zentral ist, wie viele verschiedene Studien unwidersprochen belegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die sich abzeichnende Zunahme der internationalen Wanderbewegung führt zu einer raschen Veränderung der Bevölkerungsstruktur auch im Kanton Bern. Eine rasche Umsetzung eines Spracherwerbsobligatoriums ist deshalb von zentraler Wichtigkeit für den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg und die Integration der betroffenen Personen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Das Integrationsgesetz des Kantons Bern (BSG, 124.1) bezieht sich auf den im Bundesrecht abschliessend geregelten Personenkreis der längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer (AuG Art. 2). Es basiert auf dem Grundsatz des Förderns und Forderns. Um die erforderlichen Integrationsleistungen wenn nötig verbindlich einfordern zu können, wurden verschiedene Instrumente in das Gesetz aufgenommen. So kann die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit einer Integrationsvereinbarung beispielsweise an den Besuch eines Sprachkurses gebunden werden (Art. 9 Abs. 4 IntG). Allerdings können verpflichtende Massnahmen ausschliesslich auf Personen ohne Rechtsanspruch auf Aufenthalt angewendet werden (vgl. Art 8 Abs. 3 IntG). Der Regierungsrat ist hier an die durch Bundesrecht vorgegebene Definition der Zielgruppe gebunden.

Beim Abschluss von Integrationsvereinbarungen sind die kantonalen Migrationsbehörden an den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden. Im Unterschied zu einem

wie vom Motionär geforderten Obligatorium werden verpflichtende Massnahmen zum Spracherwerb in der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung deshalb nicht flächendeckend bei all jenen Personen verfügt, wo dies rechtlich möglich ist. Vielmehr wird auf eine Einschätzung des konkreten Bedarfs der Einzelperson abgestützt, wodurch die Massnahmen gezielt und effektiv ausgerichtet werden können und ein Streuverlust bei Personen, die keinen zusätzlichen Spracherwerb mittels ausländerrechtlicher Massnahmen benötigen, vermieden werden kann.

Der Motionär verlangt, dass der Erfolg des Spracherwerbs mittels messbaren und klaren Zielen definiert wird. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung in der Integrationsverordnung zum Integrationsgesetz des Kantons Bern, dass der Nachweis für den Besuch eines Sprachkurses bei einem Besuch von mindestens 80% des Kurses oder einer Attestierung eines angemessenen Fortschritts als erfüllt gilt (Art. 10 Abs.1 IntV), trägt den individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen der betroffenen Personen Rechnung und ist insofern verhältnismässig. Sie erfordert zudem ein aktives Bemühen um den Spracherwerb. Bereits heute ist daher das Messen des Erfolges beim Spracherwerb mittels messbaren und klaren Zielen möglich. Damit kann den individuellen Zielen, der persönlichen Ausgangslage und dem individuellen Fortkommen genügend Rechnung getragen werden.

Per 2017 wird das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Instrument eines Sprachnachweises einführen. Anhand dieses nationalen und einfachen Instruments werden zukünftig die erworbenen Sprachkompetenzen einheitlich überprüfbar sein.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die geltenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen einen angemessenen, zweckmässigen und effizienten Einsatz von verpflichtenden Massnahmen erlauben und dass mit der Ergänzung des nationalen Sprachnachweises in absehbarer Frist ausreichende Instrumente vorhanden sind, diese zu überprüfen.

Zu Ziffer 2:

Art. 11 Abs. 3 IntG gibt bereits heute vor, dass die Vollzugsbehörden die Einhaltung der Integrationsvereinbarungen im Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung und Widerruf von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen berücksichtigen. Der vom Motionär geforderte ausnahmslose Widerruf der Aufenthaltes- oder Niederlassungsbewilligung bei Nichterreichung der Ziele in der Integrationsvereinbarung steht im Widerspruch zum Bundes- und Verfassungsrecht. Die Verfassung hält die Behörde zu einem verhältnismässigen Handeln an, indem jedem ausländerrechtlichen Entscheid eine Verhältnismässigkeitsprüfung zugrunde liegen muss. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Sanktionen bei Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung im geltenden Gesetz adäquat geregelt sind.

Auch die laufende Teilrevision des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sieht weder zwingende Sanktionen noch verschärfte Sanktionen vor.

Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen des laufenden Projekts „Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern“ (NA-BE) in diesem Bereich weitere Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Verteiler

- Grosser Rat